



Per E-Mail an:

d[REDACTED].vedm8uz4ea@fragdenstaat.de

Herrn
[REDACTED]

Berlin, 07. Februar 2022
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-039/2022
Bezug: Ihre E-Mail vom 06.02.2022
Anlagen: -

**Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:
Frau Pawliczek
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Ihrer E-Mail vom 6. Februar 2022 bitten Sie um die
Zusendung der folgenden Informationen:

„Gibt es eine Studie eines unabhängigen Instituts, welche von
einer unabhängigen Stelle beauftragt wurde und beweist, dass
die aktuelle covid 19 Impfungen besser vor einer Infektion
schützen, wie eine durchgemachte Infektion.

Gibt es eine Studie eines unabhängigen Instituts, welche von
einer unabhängigen Stelle beauftragt wurde und beweist, dass
die Corona Impfung vor der Ansteckung einer anderen Person.

Und gibt es einen Nachweis das diese Belege auch für die jetzige
Omikron Variante gilt, sowie für kommende varianten.“

Bezüglich Ihres Antrags weise ich auf zunächst auf Folgendes
hin:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur
Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er
öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine
Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Ein
Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur,
soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen
Stelle tatsächlich vorhanden sind und nicht in zumutbarer Weise
aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschafft werden
können. Auf den spezifischen Bereich der Wahrnehmung
parlamentarischer Angelegenheiten ist das IFG nicht anwendbar.



Die von Ihnen gestellten Fragen sind keinen amtlichen Informationen zuzuordnen, die bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages vorliegen.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Sofern Sie über diese allgemeine Information hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu Ihrer Nachricht wünschen, bitte ich um eine Mitteilung bis zum 28. Februar 2022. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter zu verfolgen wünschen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Mitteilung einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Pawliczek